

# Handlungsleitfaden Insolvenz

## Beginn der Wirkung

(Grundlage für Verbrauchszeitraum der Abrechnung)

§2 Abs1 IO:

Rechtswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens treten mit Beginn des Tages ein, der der öffentlichen Bekanntmachung des Inhalts des Insolvenzedikts folgt.

LG Wiener Neustadt (239), Aktenzeichen 11 S 107/18y	
Konkursverfahren	
Bekannt gemacht am 9. Oktober 2018	
Firmenbuchnummer:	FN 424940m
Schuldner:	
	vertreten durch: Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH Hauptplatz 32 2700 Wiener Neustadt
Masseverwalter:	
Eröffnung:	Beginn der Wirkungen der Eröffnung: 10.10.2018 Anmeldungsfrist: 08.11.2018
Tagsatzung:	Datum: 22.11.2018 um: 09.45 Uhr Ort: Zimmer 34 Prüfungstagsatzung
Unternehmen:	Das Unternehmen bleibt geschlossen.
Beschluss vom 9. Oktober 2018	

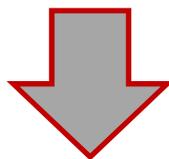


Die Insolvenzeröffnung ist mit dem Tag öffentlich kundgemacht, an dem sie

- bis zum 31.12.1999: an der Gerichtstafel angeschlagen wurde
- ab dem 1.1.2000: in die Insolvenzdatei aufgenommen wird

**„Die Zeitbestimmung des §2 gilt für alle beteiligten Personen, für den GS, für die Konkursgläubiger und alle sonst von den Wirkungen der Konkursöffnung betroffenen dritten Personen.“**

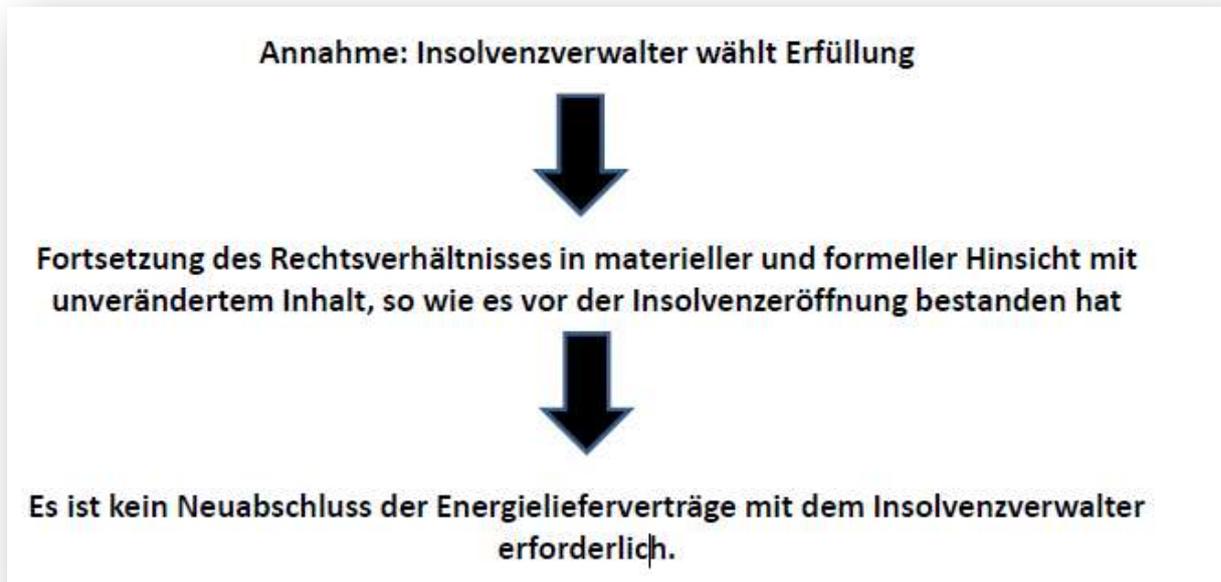
(Bucheggerin Bartsch, Pollak, Buchegger: Österreichisches Insolvenzrecht §2 Rz6)



**Stichtag für eine allfällige Endabrechnung des Vertrages:**

**Datum der Aufnahme in die Ediktsdatei**

## Vertragssituation



## Abwicklung Datenaustausch

Für den **Datenaustausches im Insolvenzprozess** zwischen den Marktteilnehmern sind folgende zwei Prozesse relevant:

1. Für Lieferant/Versorger in Vorleistung soll der Prozessstart für die Insolvenz mit dem Rückforderungsprozess **RP\_REQ\_IN** Anforderung Rückforderung Insolvenz erfolgen (ohne Rückforderungsanspruch kann der Prozess mit Betrag 0,00 verwendet werden)
2. Für Lieferant/Versorger ohne Vorleistung soll der Prozessstart mittels Customer Process **CP\_REQ\_MDI** Anforderung einer Zwischenablesung – Insolvenz erfolgen

**Für einen reibungslosen Prozessablauf sollten die Insolvenzdaten beim Netzbetreiber immer zeitnah gepflegt werden.**

**Der Prozess CP\_REQ\_MBI ist nicht mehr anzuwenden**

### **Prozessablauf:**

### **Vorleistungsmodell**

- 1) Netzbetreiber und Lieferant/Versorger pflegen Insolvenzdaten (Name Gericht, Aktenzeichen, Bekanntmachungsdatum, Eröffnungsdatum bzw. „Beginn der Wirkungen der Eröffnung“ und Ameldefrist) in ihren Stammdaten.
- 2) Lieferant/Versorger im Vorleistungsmodell startet den Prozess RP\_REQ\_IN

- a) sofern eine Rückforderung über nicht bezahlte Netzrechnungen geltend gemacht wird ist der Rückforderungsbetrag einzutragen. (Fristberechnung erfolgt anhand Beschreibung lt. ebutilities)
- b) wird keine Rückforderung geltend gemacht ist als Rückforderungsbetrag 0,00 einzutragen.
- c) für die Künftige Lieferung kann der Lieferant/Versorger optional das Feld „Supply“ befüllen (wenn ein Feld mit einem Kennzeichen befüllt ist, ist der entsprechende Prozess vom NB verpflichtend durchzuführen):

i) **WL: Weiterlieferung wie bisher**

Der Netzbetreiber erstellt mit dem Datum Beginn der Wirkung der Eröffnung ein Weiterlieferungskonto mit „Rechnung an LF“

- Netzbetreiber erstellt eine Endabrechnung **bis zum**

**Bekanntmachungsdatum/Prozessdatum** und sendet diese an den Lieferanten

- es ist kein Ab/Anmeldeprozess zu starten!

- Kunde bleibt unverändert Vertragspartner (keine Namensänderung des Vertragspartner) der Energie- und Netzverträge (Masseverwalter wird lediglich Rechnungsempfänger und steht in keiner direkten Vertragsbeziehung zu Lief/NB)

ii) **AB: Der Zählpunkt soll mit Prozessdatum abgemeldet werden**

Sofern mit Eröffnungsdatum die Anlage vom Masseverwalter abgemeldet wird (es darf kein Verbrauch nach diesem Tag erfolgt sein) gilt die Insolvenzabrechnung gleichzeitig als Endabrechnung des Zählpunktes.

Netzbetreiber prüft ob rückwirkende Abmeldung möglich ist:

(i) wenn nach dem Prozessdatum kein Verbrauch mehr angefallen ist erfolgt die Abmeldung mit diesem Datum und NB sendet ABM Prozess

(ii) wenn nach dem Prozessdatum Verbrauch angefallen ist, erstellt NB mit Bekanntmachungsdatum eine Schlussrechnung, erstellt ein

Weiterlieferungskonto mit „Rechnung an Lief“ und veranlasst eine Ablesung mit Abschaltung. Mit Abschaltung wird ein ABM Prozess gestartet.

In diesem Fall muss der NB unverzüglich den Lief bilateral informieren damit der Lief für den Zeitraum bis zur endgültigen Abmeldung ein Weiterlieferungskonto erstellt.

iii) **KU Netzrechnung an Kunde**

sofern mit Eröffnungsdatum der Netzrechnungsempfänger auf Kunde geändert werden soll wird dies vom NB mit Prozessdatum durchgeführt (sonst deckungsgleich mit Weiterbelieferung)

- es ist kein zusätzlicher GIR Prozess zu starten

**Ist das Feld Supply leer geht der NB davon aus das eine Weiterlieferung wie bisher gewünscht ist**

3) Netzbetreiber prüft Anforderung anhand der definierten Kriterien.

- a) werden Bedingungen lt. Prozess nicht erfüllt erfolgt eine Ablehnung mit dem entsprechenden Responsecode
- b) bei positiver Prüfung sendet Netzbetreiber die entsprechende Antwortnachricht

- c) nach Ablauf der Frist erfolgt die Rückzahlung sofern ein Rückforderungsbetrag eingetragen wurde
  - d) Abrechnung mit Stichtag „Bekanntmachungsdatum“ wird erstellt und entsprechend der vereinbarten Fristen an die Lieferant/Versorger gesandt
  - e) sofern im Feld Supply ein Kennzeichen gesetzt wurde erstellt der Netzbetreiber
    - i) das jeweilige Weiterlieferungskonto
    - ii) meldet die Anlage ab
    - iii) oder ändert den Netzrechnungsempfänger
- 4) Der Lieferant/Versorger empfängt die Netzrechnung, erstellt die Gesamtrechnung und meldet den Energieanteil der Rechnung beim Gericht an, übermittelt dem NB den nach Schlussrechnung an Kunden tatsächlich offenen Netzbetrag
- 5) Der Netzbetreiber meldet die Netzrechnung beim Gericht an

### **Netzrechnungsempfänger ist Kunde**

- 1) Netzbetreiber und Lieferant/Versorger pflegen Insolvenzdaten (Name Gericht, Aktenzeichen, Bekanntmachungsdatum, Eröffnungsdatum bzw. „Beginn der Wirkungen der Eröffnung“ und Ameldefrist) in ihren Stammdaten.
- 2) Lieferant/Versorger startet den Prozess **CP\_REQ\_MDI entsprechend** der vereinbarten Fristen
  - a) als Prozessdatum ist das „Bekanntmachungsdatum“ einzutragen
- 3) Netzbetreiber prüft Anforderung anhand der definierten Kriterien.
  - a) werden Bedingungen lt. Prozess nicht erfüllt erfolgt eine Ablehnung mit dem entsprechenden Responsecode
  - b) bei positiver Prüfung sendet Netzbetreiber die Verbrauchsdaten mit Stichtag „Bekanntmachungsdatum“ entsprechend der vereinbarten Fristen an den Lieferant/Versorger.
- 4) Der Lieferant/Versorger empfängt die Verbrauchsdaten, erstellt die Energierechnung und meldet diese beim Gericht an
- 5) Der Netzbetreiber meldet die Netzrechnung beim Gericht an